

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.2015

Geschäftszahl

Ra 2014/01/0205

Rechtssatz

Soweit des Verwaltungsgericht die Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 damit begründet, die Feststellungen der Verwaltungsbehörde wären unzureichend, ist zu erwidern, dass das Verwaltungsgericht in diesem Fall im Rahmen einer mündlichen Verhandlung hätte weiter ermitteln und das Ergebnis dieser Ermittlungen einer meritorischen Entscheidung zu Grunde legen müssen (Hinweis E vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0029, mwN).